

Schweizerische Zivilschutz-Chronik

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **26 (1960)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-363893>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

C. Wie soll der überörtliche Zivilschutz organisiert werden?

Der gesamte überörtliche Zivilschutz ist durch *überörtliche Instanzen* zu organisieren.

Man könnte daran denken, die *Kantone* für diesen Zweck einzusetzen und beispielsweise kantonale Schutzstaffeln und dergleichen ins Leben zu rufen. Das wäre aber offensichtlich unzweckmässig. Die Kantone sind ihrer ganzen Struktur und ihren Aufgaben nach nicht vorbereitet, um Führungsaufgaben in Kriegs- und Katastrophenfällen zu übernehmen.

Die Arbeitsgruppe ist vollständig davon überzeugt, dass der *gesamte überörtliche Zivilschutz im wesentlichen Sache der Armee* sein muss, und zwar des *Territorialdienstes und der Luftschutztruppen*. Diesen Instanzen fallen folgende Aufgaben zu:

1. ABC-Schutz, Warnung, Entgiftung;
2. Evakuierung und Obdachlosenfürsorge im überörtlichen Rahmen;
3. Unterstützung der OSO bei Grosskatastrophen;
4. Nach- und Rückschub;
5. Weiterleitung verletzter Zivilpersonen.

Diese Konzeption setzt voraus:

- a) dass die *Luftschutztruppen vorbehaltlos in den Territorialdienst einzugliedern* sind;

- b) dass der *Territorialdienst in der kommenden Armee-reform so stark auszubauen* ist, dass er in der Lage ist, die ihm zugeordneten Aufgaben der zivilen Landesverteidigung zu übernehmen.

D. Die Kantone

Die Kantone üben Funktionen bei den vorbereitenden Massnahmen des Zivilschutzes aus, hauptsächlich der Koordination, der Ausbildung und der Erfassung und Zuteilung der Schutzdienstpflichtigen. Bei der Schutzdienstpflicht darf nicht auf den Wohnort abgestellt werden.

E. Der Bund

Der Bund übt die Oberaufsicht aus, indem er die grundlegende Gesetzgebung erlässt, die Materialbeschaffung organisiert, die zentrale Ausbildung besorgt und den Hauptteil der Finanzierung trägt.

Nach Ansicht der Arbeitsgruppe sollten alle Zweige der Landesverteidigung — militärisch, zivil, geistig und wirtschaftlich — in einem *einheitlichen Landesverteidigungsdepartement zusammengefasst* werden. Eine Aufteilung der Zivilschutzaufgaben auf verschiedene Departemente wäre äusserst unzweckmässig.

Schweizerische Zivilschutz-Chronik

18. Januar 1960. Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement ersucht um die *Vorratshaltung von Arznei- und Sanitätsmitteln* zur Sicherstellung des Kriegsbetriebes der Spitäler.

4. März 1960. Der interdepartementale Ausschuss der Bundesverwaltung unterbreitet dem Bundesrat das Ergebnis seiner Studien über die künftige *eidgenössische Verwaltungsorganisation* des Zivilschutzes.

23. März 1960. Einreichung eines Postulats von Nationalrat Düby und 29 Mitunterzeichnern: «Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen, ob nicht schon vor Erlass des neuen Zivilschutzgesetzes eine *Anpassung des Bundesbeschlusses über den baulichen Luftschutz* vom 21. Dezember 1950 an die veränderten Verhältnisse in Erwägung gezogen werden sollte. Insbesondere wäre dabei — zwecks Förderung der freiwilligen Erstellung öffentlicher Luftschutzräume für die Zivilbevölkerung und die Zivilschutzorganisationen — die Anpassung der Bundesbeiträge an die erhöhten Baukosten und die neuen technischen Anforderungen zu prüfen.»

24. März 1960. Beantwortung der Frage von Nationalrat Bachmann über den Stand der *Vorarbeiten für ein Zivilschutzgesetz* durch Bundesrat von Moos: der Bundesrat wird voraussichtlich auf Jahresende einen Vorentwurf zum Gesetz vorgelegt erhalten.

8. April 1960. Der Bundesrat hebt per 30. April 1960 seinen Beschluss vom 4. Dezember 1953 über die *Einteilung von ehemaligen Angehörigen der aufgelösten örtlichen Luftschutzformationen* auf.

15. Juni 1960. Der Vorsteher des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements, Bundesrat von Moos, stellt im Nationalrat fest, dass eine *Zusicherung* für die *Vorlage des Zivilschutzgesetzes* noch in diesem Jahr nicht besteht.

20. Juni 1960. Amtlich wird mitgeteilt: «Der Bundesrat hat Kenntnis genommen von der Studie eines interdepartementalen Ausschusses über die Aufgaben- und Kompetenzausscheidungen in einem neu zu schaffenden Amt für Zivilschutz vom 4. März 1960. Im Hinblick auf die *zukünftige Organisation* des Zivilschutzes hat er beschlossen, dass im Entwurf zum neuen Zivilschutzgesetz die bisherige kombinierte Lösung von zivilen Schutzorganisationen und Luftschutztruppen beizubehalten sei. Dagegen ist in der zukünftigen Zivilschutzgesetzgebung vorzusehen, dass der Zivilschutz einem zivilen Departement unterstellt wird. Der Bundesrat hat in Aussicht genommen, ein zukünftiges Bundesamt für Zivilschutz dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zu unterstellen.»

22. Juni 1960. Kleine Anfrage Schürmann im Nationalrat: «Wie einer amtlichen Mitteilung zu entnehmen ist, hat der Bundesrat am 20. Juni 1960 erfreu-

licherweise beschlossen, dass im Entwurf zum neuen Zivilschutzgesetz «die bisherige kombinierte Lösung von zivilen Schutzorganisationen und Luftschutztruppen beizubehalten» sei. Um so mehr musste es andererseits erstaunen, dass der Zivilschutz von der Abteilung für Luftschutz des EMD getrennt, einem zivilen Departement unterstellt und dass ein neues Bundesamt geschaffen werden soll. Eine solche Vorkehrung müsste die Koordination der beiden Elemente ausserordentlich erschweren. Welche hauptsächlichlichen Ueberlegungen lassen es dem Bundesrat als ratsam erscheinen, ein Abgehen von der bisherigen bewährten Ordnung, die die Luftschutztruppen und die zivilen Schutzorganisationen in der gleichen Hand, eben der Abteilung für Luftschutz des EMD, vereinigt, in Aussicht zu nehmen?

22. Juni 1960. Nationalrat Bächtold reicht folgenden, von 10 Mitunterzeichnern unterstütztes Postulat ein: «Die Notwendigkeit der Anlage von *Bevölkerungsschutzräumen* gegen Kriegseinwirkungen in Stadtgebieten mit grossen Menschenansammlungen ist unbestritten. Um die Finanzierung zu erleichtern (Verbilligung) und um den dauernden Unterhalt zu gewährleisten, sind solche Schutzräume mit zivilen Bedürfnissen zu kombinieren. Die heute geltenden gesetzlichen Bestimmungen sehen keine genügenden Bundesbeiträge vor, um unterirdische Bauten zu konzipieren und einrichten zu können, dass sie gegen die modernen Kriegsmittel genügend Schutz bieten. Bis neue gesetzliche Grundlagen vorhanden sein werden, dürfte noch viel Zeit verstreichen. Inzwischen werden aber überall, als Folge der Parkplatznot und des Mangels an Baugelände, unterirdische Anlagen ohne Rücksicht auf die Eignung für Zivilschutzzwecke gebaut. Wir laufen also Gefahr, die Möglichkeiten, zivile Bedürfnisse mit den Forderungen der totalen Landesverteidigung kombinieren zu können, endgültig zu verpassen. Der Bundesrat wird daher eingeladen, den eidgenössischen Räten Bericht und Antrag über eine provisorische, dringliche Regelung der Subventionierung von Gross-Schutzräumen, im Sinne erhöhter Bundesbeiträge, zu unterbreiten.»

30. Juni 1960. Aus der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die *Aenderung der Militärorganisation*: «Der wichtigste Punkt der vorgeschlagenen Aenderung besteht in der Verjüngung der Armee durch Herabsetzung des wehrpflichtigen Alters für Unteroffiziere und Soldaten auf 50 und für Offiziere auf 55 Jahre (S. 2). — Die freiwerdenden zehn Jahrgänge sollen dem Zivilschutz und auch der Wirtschaft zur Verfügung stehen (S. 3). — Die Abteilung für Luftschutz hatte bisher neben der Ausbildung und Verwaltung der Luftschutztruppen die Aufgaben zum Schutze der Zivilbevölkerung sowie von Anlagen und Einrichtungen von besonderer Bedeutung gegen die Wirkungen von Luftangriffen. Die zivilen Aufgaben werden in Zukunft gemäss dem neuen Verfassungsartikel 22^{bis} im Zivilschutzgesetz

geregelt und voraussichtlich von einem neu zu bildenden, ausserhalb des Eidgenössischen Militärdepartements stehenden Amt für Zivilschutz erfüllt. In der Armee verbleiben die eigentlichen Luftschutztruppen, die im voraus bezeichneten zivilen Behörden zur Hilfeleistung zur Verfügung gestellt werden. Sie behalten ihren ausgesprochen ortsgebundenen Charakter. Der Territorialdienst bildet keine Rekrutenkontingente aus, vielmehr erhält er seine Mannschaften durch Uerteilung aus anderen Truppengattungen. Mit den Luftschutztruppen bilden die Territorialkompagnien, die Territorial-Sanitätsdetachemente und die Territorial-Rotkreuzdetachemente das Gros der personellen Mittel der Territorialzonen. — Wir beantragen Ihnen, die verbleibenden militärischen Aufgaben der bisherigen Abteilung für Luftschutz und die Aufgaben des Territorialdienstes in eine neue «Abteilung für Territorialdienst und Luftschutztruppen» zusammenzufassen. Die Schaffung dieser Dienstabteilung, deren Aufgaben im geänderten Artikel 183^{bis} umschrieben werden, kann in dieser Zusammensetzung erst mit dem Inkrafttreten des zurzeit in Bearbeitung stehenden Zivilschutzgesetzes verwirklicht werden. Auf diesen gleichen Zeitpunkt wird der bisherige Wortlaut des Artikels 183^{bis} gegenstandslos und muss daher den neuen Verhältnissen angepasst werden» (S. 18).

30. Juni 1960. Aus der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die *Organisation des Heeres (Truppenordnung)*: «Eine Auflösung der Armee in Partisanenddetachemente, die an keine Regeln der Kriegsführung gebunden sind, kann nicht in Frage kommen, noch weniger eine Bewaffnung der Zivilbevölkerung (S. 10). — Die Hilfsdienstpflichtigen werden in vermehrter Masse der Wirtschaft und dem Zivilschutz zur Verfügung gestellt (S. 26). — Die Bildung der Luftschutztruppen erfolgte 1951. Die Mehrzahl ihrer Verbände ist ortsgebunden und zum Schutze wichtiger, im voraus bezeichneter Agglomerationen bestimmt. Vier mobile Bataillone sind zur Verstärkung der in besonders gefährdeten Zentren eingesetzten ortsgebundenen Luftschutzverbände ausgeschieden. Die Gliederung sowie der Einsatz sind seit 1951 unverändert geblieben. Die Annahme des Verfassungsartikels 22^{bis} als Rechtsgrundlage für den Aufbau des Zivilschutzes hat zu einer Neuüberprüfung der Aufgaben der Armee zugunsten der zivilen Opfer eines Krieges Anlass gegeben. Diese Ueberprüfung führte zur Ueberzeugung, dass die Luftschutztruppen, wie sie heute rekrutiert, ausgebildet und eingesetzt werden, in erster Linie für die Rettung von Menschen aus zerstörten Gebäuden, die Bekämpfung von Bränden und die Räumung verwüsteter Siedlungen zu verwenden sind. Ihrem Wesen nach sind die Luftschutztruppen Verbände des Territorialdienstes, der mit den zivilen Behörden gemeinsam Massnahmen zur Linderung der Auswirkungen eines Krieges auf die Bevölkerung zu treffen hat. Dementsprechend werden die Luftschutzverbände ohne Ausnahme den regionalen Territorialkommandostäben unterstellt» (SS 42/43).